



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-5453 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl.: 4400/110-II/12/92

Wien, am 27.3.1992

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

2331 IAB  
1992 -04- 03  
zu 2390/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschöber, Freunde und Freundinnen haben am 13.2.1992 unter der Nr. 2390/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Umweltpolizei gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wieviele Mitarbeiter besitzen die einzelnen Umweltpolizeiabteilungen der einzelnen Länder ?
2. Seit wann existiert die Umweltpolizei in den einzelnen Ländern ?
3. Welches Gesamtjahresbudget hat die Umweltpolizei in den einzelnen Ländern ?
4. Mit welchen Analysemöglichkeiten sind die Umweltpolizeibeamten in den einzelnen Ländern ausgestattet ?
5. In welchen Ländern besitzt die Umweltpolizei den sogenannten Umweltkoffer als Analyseinstrument ?  
Wieviele Koffer stehen je Behörde zur Verfügung ?
6. Wurden von den Umweltpolizisten andere Analysemöglichkeiten gefordert ?  
Wenn ja, welche ?  
Warum wurden diese Forderungen nicht erfüllt ?
7. Welche Ausbildung besitzen die Umweltpolizisten ?  
Welche Reformplanungen liegen dem Innenminister diesbezüglich vor ?

- 2 -

8. Welche Fortbildungsmöglichkeiten bieten sich von den Beamten der Umweltpolizei ?  
Wie stark werden diese Fortbildungsmöglichkeiten im Schnitt frequentiert ?
9. Wie definiert der Innenminister die Aufgabenschwerpunkte der Umweltpolizei und welche Gesamtentwicklung im Aufgabenpersonalstand und Finanzsituation der Umweltpolizei plant der Innenminister für die kommenden Jahre ?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1.:

Die Bekämpfung der gerichtlich strafbaren Handlungen gegen die Umwelt erfolgt durch die Kriminalpolizeilichen Abteilungen der Landesgendarmeriekommanden und der Bundespolizeidirektionen. Kriminalbeamte dieser Abteilungen wurden in Kursen zur Bekämpfung der Umweltkriminalität ausgebildet, um bei anfallenden Umweltdelikten deren Bearbeitung übernehmen zu können. Zu diesem Zwecke wurden auch ausschließlich der Bekämpfung der Umweltkriminalität dienende Planposten geschaffen, und zwar:

Im Bereich der Landesgendarmeriekommanden

Burgenland	4
Kärnten	4
Niederösterr.	5
Oberösterr.	5
Salzburg	2
Steiermark	3
Tirol	3 und in
Vorarlberg	2

- 3 -

## Im Bereich der Bundespolizeidirektionen

Wien	2
Graz	2
Linz	1
Klagenfurt	1
Steyr	1 und in
Wels	1

Zu Frage 2.:

Die Planposten zur ausschließlichen Bekämpfung der Umweltkriminalität wurden im Gendarmeriebereich im Jahre 1989 und im Bereich der Bundespolizeidirektionen mit dem Stellenplan des Jahres 1992 geschaffen.

Zu Frage 3.:

Die sogenannte "Umweltpolizei" verfügt, da sie ein Teil der Bundesgendarmerie bzw. der Bundespolizei ist, über kein eigenes Budget, sondern erhält im Rahmen des Gesamtbudgets der Sicherheits-exekutive die erforderlichen Budgetmittel.

Zu Frage 4.:

Die Analysemöglichkeiten sind in einem sogenannten Umweltset zusammengefaßt. Dieses besteht aus einem Schnellanalysensystem für anorganische Substanzen im Wasser und für einige ausgewählte Schadstoffe in der Luft. Durch Kombination der enthaltenen Methoden lassen sich auch Bodenproben untersuchen. Die Nachweisgrenze liegt generell im unteren Part-Per-Million-Bereich, ist also zur Detektion grober Verschmutzungen ausreichend.

- 4 -

Zu Frage 5.:

Das bereits erwähnte Umweltset wurde an alle Bundespolizeidirektionen und Landesgendarmeriekommanden verteilt. Von den 27 beschafften Umweltsets befinden sich, je nach der Größe und nach der zu erwartenden Auslastung 1 bis 2 Sets bei den nachgeordneten Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen.

Zu Frage 6.:

Vereinzelt wurde die Anschaffung von Fotometern und eines Labormeßwagens angeregt. Da die nachgeordneten Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen in der Regel über kein Personal verfügen, das ausreichende chemische Vorkenntnisse besitzt und damit eine fehlerfreie Bedienung nicht gewährleistet ist, wurde bisher die Beschaffung derartig empfindlicher Meßgeräte nicht befürwortet.

Zu Frage 7.:

Wie bereits zu Frage 1. angeführt, rekrutieren sich die sogenannten "Umweltpolizisten" aus dem Stande der Kriminalbeamten. In den seltensten Fällen sind einschlägige Vorkenntnisse wie z.B. Ausbildung als Chemielaborant vorhanden. In einem dreiwöchigem Kurs wurden und werden die Sachbearbeiter im Umgang mit dem Umweltset und in den Grundzügen von Umweltschutz, Umweltverschmutzung und Umweltrecht ausgebildet.

Vorerst ist an eine Ausweitung des Lehrstoffes für den Grundkurs nicht gedacht, da für eine Beweisführung in derartigen schwierigen Materien jedenfalls Sachverständige für diese Bereiche beigezogen werden.

- 5 -

Zu Frage 8.:

Alljährlich findet ein dreitägiges Seminar statt, an welchem durchschnittlich 40 Mitarbeiter aus allen Bundesländern teilnehmen. Dieses findet in der Form eines Erfahrungsaustausches statt, wobei die Amtshandlungen des letzten Jahres als Fallbeispiele unter Beteiligung von Spezialisten aufgearbeitet und diskutiert werden. Für das kommende Jahr ist außerdem eine praktische Übung vorgesehen. Für besonderes interessierte Sachbearbeiter besteht auch die Möglichkeit, die Tätigkeiten ausländischer Polizeieinheiten auf dem Umweltschutzsektor kennenzulernen.

Zu Frage 9.:

Die Aufgabenschwerpunkte des Innenressorts auf dem Gebiete des Umweltschutzes sind durch die österreichische Rechtsordnung bestimmt. Insbesondere kommt es gemäß § 22 (2) SPG den Sicherheitsbehörden zu, nicht nur gefährlichen Angriffen auf Leben, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit und Vermögen, sondern auch auf die Umwelt vorzubeugen, sofern solche Angriffe wahrscheinlich sind. Gemäß §§ 180 ff. StGB sind die Strafbestimmungen gegen die Umwelt verwaltungsakzessorisch, d.h. der Täter macht sich dann einer gerichtlich strafbaren Handlung schuldig, wenn er gegen ein Gesetz, eine Verordnung oder gegen einen Bescheid verstößt. Um den einschreitenden Organen die Möglichkeit einer raschen Beurteilung einer Rechtsverletzung zu bieten, bestimmt das am 1.5.1993 in Kraft tretende Sicherheitspolizeigesetz in § 59 die Schaffung von Umweltevidenzen, mit welchen jene Anlagen registriert werden, von denen im Falle einer Abweichung des von der Rechtsordnung geforderten Zustandes, eine Gefahr für Menschen und die Umwelt entsteht.

- 6 -

Wie bereits ausgeführt, rekrutieren sich auch jene Sachbearbeiter der nachgeordneten Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen, die ausschließlich mit der Bekämpfung der Umweltkriminalität befaßt sind, aus dem Stande der Kriminalbeamten und erfolgt die finanzielle Zuteilung je nach Erfordernis im Rahmen der Gesamtbudgets der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie. Dieses System erlaubt eine nach dem Arbeitsanfall bestimmte Variabilität sowohl auf dem personellen als auch auf dem budgetären Sektor, weshalb nach den bisherigen Erfahrungen auch für die nächsten Jahre das Auslangen gefunden werden kann.

